

VOLKSWAGEN BANK

G M B H

Information zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen (v.a. § 83 Abs. 3 WpHG) Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzeichnen. Die Aufzeichnungspflicht betrifft insbesondere die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte sowie die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Eine Aufzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn das Telefongespräch bzw. die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines einschlägigen Geschäfts führt. Im Rahmen der Aufzeichnung erheben, verarbeiten und nutzen wir personenbezogene Daten. Wir stellen Ihnen auf Antrag innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit dem Telefongespräch oder der elektronischen Kommunikation eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Volkswagen Bank GmbH

wBGK00IF000_201806